

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1953

Nummer 11

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.****B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: Dritter Erlass zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1953.  
S. 141.

**D. Finanzminister.****E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.****F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****G. Arbeitsminister.****H. Sozialminister.****J. Kultusminister.****K. Minister für Wiederaufbau.****L. Justizminister.****C. Innenminister**

1953 S. 141      I. Verfassung und Verwaltung  
geänd. d.  
1954 S. 3

**Dritter Erlass**

**zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1953 (I 17 — 72  
Nr. 1334/52)**

**3. VerwRefErl.**

Zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

**I. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung**

Auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ordne ich in Ergänzung der Bestimmungen unter C. I des 2. Verwaltungsreformerlasses (RdErl. v. 27. 11. 1952 — MBl. NW. S. 1687) auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) und der Übertragungsverordnung vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255) im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister für Wiederaufbau folgendes an:

(1) Die Landeseinrichtungen der Polizei und die Polizeibehörden haben bei Bauvorhaben (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) sowie bei Erwerb von Haus- und Baugrundstücken zunächst dem Regierungspräsidenten eingehend zu berichten und dabei insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahmen, ggf. unter Beifügung von Stärke- und Raumbedarfsberechnungen, eingehend darzutun. Erst nach Anerkennung der Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen durch den Regierungspräsidenten sind bei

a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch das zuständige Staatshochbauamt Pläne, Kostenberechnungen oder Kostenüberschläge und Erläuterungen zu fertigen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Maßnahmen, etwaige Beiträge Dritter, etwaige Erlöse der im § 71 Abs. 2 RHO genannten Art und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind.

b) Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken ein Stadtplan, in dem das in Frage stehende Grundstück einzzeichnen ist, ein Grundbuchauszug, eine Katasterzeichnung, Grundrisspläne (nur bei Hausgrundstücken) und eine bauamtliche Beschreibung des Grundstückes nebst Gutachten über die Angemessenheit und Ortsüblichkeit des geforderten Kaufpreises zu beschaffen sowie ein vom Verkäufer schriftlich anerkannter Kaufvertragsentwurf zu fertigen

und dem Regierungspräsidenten zuzuleiten.

(2) Über Bauvorhaben und über Grundstücksankäufe, bei denen eine Dienst- oder Werkwohnung nicht vorgesehen ist, und die einschließlich der Kosten für einen etwaigen Grunderwerb einen Betrag von nicht mehr als 30 000 DM erfordern sowie über den Erwerb von unbebauten Grundstücken mit einem Kostenbetrag bis zu 10 000 DM, entscheidet der Regierungspräsident in eigener Zuständigkeit.

(3) Alle übrigen Anträge auf Genehmigung von Bauvorhaben und Grundstücksankäufen sind mir von dem Regierungspräsidenten unter Beifügung der von ihm zu überprüfenden, in Ziff. (1) bezeichneten Unterlagen mit einer eingehenden Stellungnahme über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten Maßnahme vorzulegen.

(4) Die Bauunterlagen sind dem Regierungspräsidenten in den Fällen zu Ziff. (2) in doppelter und zu Ziff. (3) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In den Fällen zu Ziff. (3) sind zwei Ausfertigungen der Unterlagen nach Überprüfung an mich weiterzuleiten. Etwaige Grundstücksunterlagen sind dem Regierungspräsidenten in einfacher Ausfertigung, in den Fällen zu Ziff. (3) zur Weiterleitung an mich, zuzuleiten.

(5) Die Mittel zur Durchführung der Baumaßnahmen bzw. Grundstücksankäufe müssen zur Bereitstellung durch den Landeshaushalt bzw. durch den Haushalt der betreffenden Polizeibehörden (Landesanteil) bei mir angemeldet werden. Soweit es sich um Baumaßnahmen auf landeseigenen oder in der Verwaltung des Landes stehenden Grundstücken handelt, ist eine Abschrift der Anmeldung unter Beifügung der technischen Unterlagen dem Minister für Wiederaufbau zuzuleiten.

Grundsätzlich sind die Mittel erst anzumelden, wenn der Regierungspräsident [in den Fällen zu Ziff. (2)] bzw. ich [in den Fällen zu Ziff. (3)] der Weiterverfolgung des Bauvorhabens bzw. des Grundstücksankaufs zugestimmt haben und die Unterlagen mir bzw. dem Regierungspräsidenten bereits vorliegen.

Die Anmeldungen sind getrennt für jedes einzelne Bauvorhaben bzw. jeden Grundstücksankauf aufzustellen und dem Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung zum 1. Juli eines jeden Jahres, und zwar für das folgende Rechnungsjahr, einzureichen. Eine Ausfertigung der Anmeldungen haben die Regierungspräsidenten mir bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen. In den Anmeldungen sind Datum und Aktenzeichen der Genehmigung des Bauvorhabens bzw. des Grundstücksankaufs durch den Regierungspräsidenten bzw. meines Zustimmungserlasses anzugeben.

- (6) Planung und Durchführung der Baumaßnahmen der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei obliegen der Staatshochbauverwaltung. Die Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei haben Bauänderungswünsche und Anregungen für die Gestaltung eines bereits genehmigten Bauvorhabens ausschließlich durch die Poliziausschüsse bzw. Verwaltungsstellen an die Regierungspräsidenten heranzutragen, die das Erforderliche veranlassen. Unmittelbare Verhandlungen der Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei mit den Behörden der Staatshochbauverwaltung, Unternehmern usw. sind nicht statthaft.
- (7) Bei den bereits eingeleiteten Baumaßnahmen für die Bereitschaftspolizei verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Insoweit ist also allein meine Zuständigkeit gegeben, wenn nicht Einzelerlässe Gegenteiliges ordnen. Von den Bereitschaftspolizei-Abteilungen sind Ziff. 1 bis 5 des RdErl. v. 28. Mai 1952 — IV D 2 — 333/52 —, der im übrigen aufgehoben wird, auch weiterhin zu beachten.
- (8) Die Schaffung von Mietwohnungen für Polizeibedienstete ist grundsätzlich anderen Bauträgern zu überlassen, für die der Minister für Wiederaufbau Mittel zur Verfügung stellt. Ferner ist auch der Ausbau von kriegszerstörten Häusern zu Diensträumen grundsätzlich nicht mit der Schaffung von Mietwohnungen zu verbinden.
- (9) Die RdErl. v. 12. Mai 1949 — IV D 8 — 243/49, v. 13. März 1950 — IV D 8 — 190, v. 28. August 1950 — IV D 8 — 190/I/50 und v. 28. Mai 1952 — IV D 2 — 333/52 [soweit in Ziff. (7) nichts anderes bestimmt ist] werden hiermit aufgehoben.

## II. Allgemeines Recht des öffentlichen Dienstes

- (1) Zur Vereinfachung des Unterbringungsverfahrens nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sind die Erlasse über die Überprüfung der Meldeunterlagen, der Berichtigung der Unterbringungsscheine, der Behandlung von Veränderungsmeldungen und von Stellenmeldungen geändert und zusammengefaßt worden. Das vereinfachte Verfahren ergibt sich aus meinem Erl. v. 15. Dezember 1952 — II B 3 b/25.117.04 — 10 267/52 — und den beigefügten Vordrucken. Der Erlaß ist den Regierungspräsidenten bereits zugegangen.

Nach dieser Vereinfachung des Verfahrens hebe ich hiermit die nachstehenden Erlasse auf:

- a) RdErl. v. 18. September 1950 (MBI. NW. S. 869)
  - b) RdErl. v. 5. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 927)
  - c) RdErl. v. 10. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 945)
  - d) RdErl. v. 10. Januar 1951 (MBI. NW. S. 49)
  - e) RdErl. v. 6. Februar 1951 (MBI. NW. S. 93)
  - f) RdErl. v. 23. Februar 1951 (MBI. NW. S. 157)
  - g) RdErl. v. 25. Mai 1951 (MBI. NW. S. 613)
  - h) RdErl. v. 1. Juni 1951 (MBI. NW. S. 629)
  - i) Ziff. 13 d. RdErl. v. 5. September 1951 — II B — 3/25.117.04 — 1610/51 —,
  - j) d. RdErl. v. 25. September 1951 — II B — 3 b/25.117.04 — 1787/51 — (Weitergabe der Personal- und Feststellungsbogen),
  - k) Ziff. 1 d. RdErl. v. 9. Februar 1952 — II B — 3 b/25.117.04 — 8475/51 — (Prüfung der Meldeunterlagen),
  - l) d. RdErl. v. 29. Mai 1952 — II B — 3 b/25.117.04 — 9191/52 — (Prüfung der Meldeunterlagen),
  - m) d. RdErl. v. 4. August 1952 — II B — 3 b/25.117.22 — 9612/52 — (Weitergabe von Stellenmeldungen),
  - n) d. RdErl. v. 7. August 1952 — II B — 3 b/25.117.04 — 9646/52 — (Unterbringungsscheine).
- (2) Die mir nach § 12 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Änderungs- und Anpassungsgesetz v. 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) — zustehenden Befugnisse

übertrage ich, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie der meiner Aufsicht, der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Landkreise unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf die Regierungspräsidenten.

## III. Angelegenheiten des Besoldungs- und Versorgungsrechts

- (1) In Erweiterung meines Erl. v. 9. Oktober 1952 — I 17 — 72 Nr. 1334/52 — III Ziff. 2 — übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 36, 39, 41, 50 und 72 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG auf die Rheinischen und Westfälischen Versorgungskassen. Für das Verfahren gilt III Ziff. 2 Abs. 2 und 3 meines Erl. v. 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1358).
- (2) Auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts übertrage ich auf die Regierungspräsidenten
- a) die Bewilligung einer Reisekostenvergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 7 Tagen, also insgesamt bis zu 14 Tagen.  
(§ 12 Abs. 1 Satz 2 RkG. und Nr. 30 ABzRkG.)
  - b) Die Bewilligung eines Zuschusses zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten Ausgaben einer Dienstreise, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrag nicht gedeckt werden konnten.  
(§ 16 Abs. 2 RkG. mit Nr. 36 ABzRkG.)
- Diese Bestimmung gilt nicht für Auslandsdienstreisen.
- c) Die Genehmigung zur Teilnahme mehrerer Personen an Dienstreisen zu Einweihungen, Dienstjubiläen, Vereinfesten, Kongressen, Ausstellungen u. dgl. sowie an Dienstreisen zu Beerdigungen.  
(Nr. 9 Abs. 2 und 3 ABzRkG.)
  - d) Die Bewilligung von Zuschüssen an Beamte zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort oder am Ort der Unterrichtserteilung.  
(Nr. 22 Abs. 2 ABzRkG.)
  - e) Die Bewilligung von Beschäftigungsreisegeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 14 Tagen, also insgesamt bis zu 21 Tagen.  
(Nr. 2 Abs. 2 Abordnungsbestimmungen.)

Ich weise besonders darauf hin, daß vorstehende Delegationen, die im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erfolgen, nur im Rahmen der sparsamen Wirtschaftsführung gehandhabt werden dürfen. Insbesondere wird von der Delegation in den Fällen des Abschn. III Ziff. (2) nur in den seltensten Fällen Gebrauch zu machen sein.

- (3) Seit längerer Zeit muß ich feststellen, daß mir von seiten der Herren Regierungspräsidenten Dienstunfallvorgänge jeglicher Art unterbreitet werden mit der Bitte, die Anerkennung des Dienstunfalls auszu sprechen. Dieses Verfahren steht nicht im Einklang mit den Vorschriften des Deutschen Beamten gesetzes über die Unfallfürsorge (§§ 107 ff.), wonach für die Anerkennung der Dienstunfälle der Dienstvorgesetzte grundsätzlich zuständig ist. Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Bestimmungen aber ist bei den Bezirksregierungen für sämtliche Beamte der Herr Regierungspräsident.

Bei der Bearbeitung der Dienstunfälle handelt es sich um eine reine Verwaltungsaufgabe, die nicht Sache der obersten Landesbehörde sein kann. Ich bitte daher auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung diese rechtlich nicht zulässige Handhabung abzustellen und von nun ab entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

## IV. Angelegenheiten der politisch, rassistisch und religiös Verfolgten

Auf dem Gebiete der Wiedergutmachung soll den Regierungspräsidenten zu einem späteren Zeitpunkt auch die Abrechnung der noch auszuzahlenden Haftentschädigungen übertragen werden, weil es sich bei diesen Aufgaben um reine Verwaltungsarbeiten handelt. Diese

Maßnahme hat jedoch eine Änderung des § 15 der 1. DVO vom 12. Mai 1949 zu HE.-Gesetz (GV. NW. 1949 S. 99) zur Voraussetzung. Eine Änderung des Gesetzes über das Beanstandungsrecht in Haftentschädigungs-sachen vom 3. August 1951 ist dagegen nicht notwendig, da dieses zeitbedingt war und der Endtermin für Be-anstandungen bereits verstrichen ist. Um die für die später zu übertragenden Abrechnungsaufgaben für Haftentschädigungen notwendigen Vorarbeiten schon jetzt einleiten zu können, werden den Regierungspräsidenten zunächst ab sofort laufend übersandt werden:

- a) alle Haftentschädigungsakten, in denen die Abrech-nungen von Haftentschädigung bereits durchgeführt worden sind;
- b) alle Beihilfeakten, in denen eine laufende Bearbeitung im Ministerium gegenwärtig nicht erfolgt (die Vor-gänge, die sich in Bearbeitung befinden, werden nach Abschluß der Bearbeitung nachgesandt);
- c) alle Kreditakte, die solche Sparkassenkredite be-treffen, die nach der sog. „Kreditaktion für Verfolgte“ gemäß dem Abkommen des Landes mit den nord-rheinischen und westfälischen Sparkassen vom 24. August 1949 — durch Finanzierung mit Landes-

mitteln — auch zum ermäßigten Zinssatz von 3% ge-währt worden sind. (Noch in Bearbeitung befindliche Vorgänge werden nach Abschluß der im Ministerium vorgenommenen Bearbeitung gleichfalls sogleich nach-gesandt.)

Bezüglich der Zuleitung der Haftentschädigungsvor-gänge, in denen Abrechnungen bzw. Auszahlungen noch vorzunehmen sind, ergeht, bei gleichzeitiger Zurver-fügungstellung von Haushaltsmitteln, zu gegebener Zeit nähere Anweisung in einem späteren Erlaß. Darin wird auch der Termin für den Übergang dieser Aufgaben be-stimmt werden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-mold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
Rheinische Versorgungskassen in Düsseldorf,  
Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen — Westfälische Versorgungskassen — in Münster,  
Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Landeseinrichtungen der Polizei,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1953 S. 141.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

